

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1963

Geschäftszahl

0872/63

Rechtssatz

Bei einem infolge Erkrankung dienstunfähigen Angestellten der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft, dem gem § 38 Abs 1 der Besoldungsordnung für die Angestellten dieser Urlaubskasse Dienstbezüge weitergezahlt werden, dem jedoch gem § 38 Abs 5 der bezeichneten Besoldungsordnung ein Rentenanspruch aus der gesetzlichen Sozialversicherung angerechnet wird, sind als Beitragsgrundlagen nicht die vollen, sondern die um die Rentenleistung verminderten Bezüge anzusehen.